

RS Vwgh 1995/11/16 93/16/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1995

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrESTG 1955 §1 Abs1 Z1;

GrESTG 1955 §4 Abs1 Z2 lita;

Rechtssatz

Für die Beurteilung, ob der Erwerber einer Liegenschaft als Schaffender (Bauherr) des darauf zu errichtenden Gebäudes anzusehen ist, ist der Zustand des Grundstückes maßgebend, in dem dieses erworben werden SOLL; das muß nicht notwendig der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegebene Zustand sein. Gegenstand eines Kaufvertrages kann auch eine künftige Sache oder eine Sache sein, hinsichtlich welcher zur Erfüllung des Vertrages bestimmte Eigenschaften durch den Verkäufer erst geschaffen werden müssen (Hinweis E 19.10.1995, 95/16/0250).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160017.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at